



---

## Fassung Landsgemeinde 2026

# Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **173.400**  
Aufgehoben: –

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

### I.

Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:

**Titel nach Art. 7** (geändert)

### III. Elektronische Kommunikation und Aktenführung

**Art. 8 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

(Überschrift geändert)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 8a** (neu)

Anwendbare Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

**Art. 8b** (neu)**Führung und Weitergabe der Akten**

<sup>1</sup> Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach BEKJ weiter. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

<sup>2</sup> Für die Weitergabe innerhalb des Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen garantieren, dass:

- a) die Akten vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme geschützt sind;
- b) der Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen ist.

**Art. 8c** (neu)**Pflicht zur elektronischen Übermittlung**

<sup>1</sup> Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach BEKJ abwickeln.

<sup>2</sup> Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe als nicht erfolgt gilt, wenn die Frist nicht gewahrt wird.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Einreichung eignen.

**Art. 8d** (neu)**Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei**

<sup>1</sup> Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ elektronisch abgewickelt wird.

<sup>2</sup> Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

**Art. 8e** (neu)

Nachreichung von Dokumenten auf Papier

<sup>1</sup> Das Gericht kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

- a) aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b) dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.

**Art. 8f** (neu)

Elektronische Akteneinsicht

<sup>1</sup> Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ gewährt.

**Art. 17 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist schriftlich auf Papier oder über die Plattform nach BEKJ beim Gericht einzureichen. Eingaben in Papier sind in der erforderlichen Zahl einzureichen, damit das Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

<sup>2</sup> Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie bei physischen Eingaben die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.

<sup>3</sup> Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.

**Art. 18**

*Aufgehoben.*

**Art. 22 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.

**Art. 37 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn:

- a) (neu) der Adressat nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist und keine Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr erteilt oder die Zustimmung widerrufen hat.
- b) (neu) sie dringend sind oder deren Zustellung in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist;

<sup>1bis</sup> Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden über die Plattform nach BEKJ zugestellt, wenn das Verfahren in elektronischer Form durchgeführt wird.

**Art. 38 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Eine Zustelladresse in der Schweiz oder ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ haben zu bezeichnen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>1bis</sup> Geben Parteien ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ an, wird der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt.

<sup>2</sup> Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

**Titel nach Art. 70** (geändert)**XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 71<sup>bis</sup>** (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

<sup>2</sup> Die Akten können bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform geführt werden. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.

**Art. 71<sup>ter</sup>** (neu)

Plattform für die elektronische Kommunikation

<sup>1</sup> Die Ständekommission legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) abgewickelt werden.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Ständekommission bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.